

II— 2738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/50-Pr.2/77

Wien, 1977 07 27

1290/AB

1977-08-16

zu 1251/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen vom 17. Juni 1977, Nr. 1251/J, betreffend Herstellung, Einfuhr und Vertrieb von Kinderpornos, beehe ich mich, soweit die Beantwortung der einzelnen Punkte der Anfrage in meine Zuständigkeit fällt, mitzuteilen:

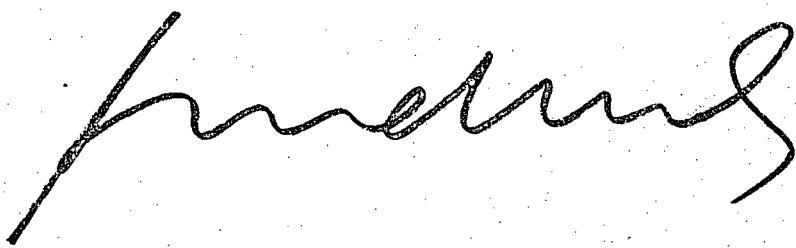
Nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBI.Nr. 97/1950, ist die Einfuhr von pornographischen Gegenständen, wenn sie in gewinn-süchtiger Absicht erfolgt, verboten. Die Zollämter wurden bereits mit Dienstanweisung vom 11. Juli 1966, Zl. 259.120-12/66, angewiesen, im Zuge der zollamtlichen Abfertigung bei der Beschau der Waren und Prüfung der Begleitpapiere darauf zu achten, ob es sich um eine Sendung mit pornographicen Gegenständen handeln könnte. Bei diesbezüglichem Verdacht ist die Sicherheitsbehörde erster Instanz einzuschalten und über den Abfertigungsantrag erst abzusprechen, wenn eine Äußerung darüber vorliegt, daß die Gegenstände nicht dem Verbot unterliegen. Zur Einschaltung der Sicherheitsbehörde in das zollamtliche Ermittlungsverfahren ist es gekommen, nachdem sich gezeigt hatte, daß die Zollämter hinsichtlich der Beurteilung der Frage, was ein pornographischer Gegenstand ist, in vielen Fällen überfordert waren.

Während des Zeitraumes ab Jänner 1975 hat sich bei insgesamt 546 Sendungen, davon 484 Postsendungen, im Zuge der zollamtlichen Abfertigung der Verdacht ergeben, daß es sich um Druckwerke pornographischen Inhalts, teilweise harte Pornographie (Kinderporno), handeln könnte. Der Verdacht hat sich in 182 Fällen bestätigt. Aus den verfügbaren Unterlagen konnten Gewichte

- 2 -

und/oder Werte der beanstandeten Sendungen nur zum Teil entnommen werden; insoweit sind Druckwerke im Gewicht von 281,- kg bzw. im Wert von 34.355,- S erfaßt worden.

Außerdem wurde in Zollstrafverfahren wegen Schmuggels in 13 Fällen pornographieverdächtiges Material im Gewicht von 536,- kg und im Wert von 448.792,- S beschlagnahmt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Krems", is positioned in the lower-left quadrant of the page.